

Herrn Landeshauptmann  
Mag. Hans Peter Doskozil  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

[hans-peter.doskozil@bgld.gv.at](mailto:hans-peter.doskozil@bgld.gv.at)

Geschäftszahl: 2023-0.601.205

Ihr Zeichen: 22-1410

Wien, 6. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

vielen Dank für Ihr an mich ergangenes Schreiben vom Juli 2023, mit dem Sie eine EntschlieÙung des Burgenländischen Landtages vom 25. Mai 2023 betreffend „kostenlose Kinderbetreuung in ganz Österreich, Zl. 22-1410“ mit dem Ersuchen um Entsprechung vorlegen. Dieses Schreiben wurde auch dem Ministerrat in der Sitzung am 6. September 2023 zur Kenntnis gebracht.

Die gegenständliche EntschlieÙung spricht Handlungsfelder und Anliegen an, die auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen verschiedene Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf Ebene der Länder und des Bundes berühren.

Betreffend die Forderungen im Bereich der Elementarpädagogik wird für meinen Zuständigkeitsbereich darauf hingewiesen, dass durch die letztjährige Verlängerung bzw. das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 eine Finanzierung des weiteren Ausbaus im Bereich des Kinderbildungs- und Betreuungsangebotes gesichert wurde und der Bund somit ein klares Zeichen für die Wichtigkeit des Themenbereiches Elementarpädagogik gesetzt hat.

Mit der neuen Vereinbarung wurde das bundesseitig zur Verfügung gestellte Budgetvolumen von EUR 142,5 Mio. auf EUR 200 Mio. jährlich erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von 40%. Insgesamt stellt der Bund für die Laufzeit der Vereinbarung EUR 1 Mrd. für die Bereiche beitragsfreie Besuchspflicht, Ausbau des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und betreuungsangebots sowie frühen sprachlichen

Förderung zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel seitens der Bundesländer an die Gemeinden bzw. sonstigen Träger erfolgt bedarfsgerecht.

Da die Gestaltung der Rahmenbedingungen für elementare Bildungseinrichtungen im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bei den Bundesländern liegt, wird zudem in koordinierender Funktion im Rahmen des Beirats für Elementarpädagogik unterstützt, so etwa bei der gemeinsamen Erarbeitung bundesweiter Qualitätsstandards zusammen mit Expertinnen und Experten der Länder und Gemeinden sowie Vertreterinnen und Vertretern aus NGOs, der Wissenschaft und der Praxis.

Eltern haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz für ihr Kind in einer ganztägigen Schulform, sobald 15 Kinder zur Gründung einer Gruppe angemeldet sind; unter bestimmten Bedingungen können auch schon kleinere Gruppen eine schulische Tagesbetreuung begründen. Die Festlegung, welche öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen und Polytechnischen Schulen ganztägig geführt werden, ist Sache des jeweiligen gesetzlichen Schulerhalters; das ist nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelungen in der Regel die Gemeinde. Ob und in welchem Ausmaß finanzielle Beiträge für ganztägige Schulformen im Pflichtschulbereich eingehoben werden, obliegt ebenfalls den Ländern.

Um das Ziel eines qualitativ vollen, bedarfsorientierten und flächendeckenden Angebots an Tagesbetreuung im Pflichtschulbereich zu erreichen, stellt der Bund den Ländern im Wege des Bildungsinvestitionsgesetzes Mittel in Form von Zweckzuschüssen zur Verfügung. In § 2 Abs. 2b Bildungsinvestitionsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, die nicht verbrauchten Mittel der ausgelaufenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau bzw. den weiteren Ausbau der ganztägigen Schulformen bis zum Jahr 2024 zum Zwecke des Ausbaues sowie der Bestandssicherung der schulischen Tagesbetreuung zu nutzen. Jene genannten Restmittel wurden im Jahr 2020 (Schuljahr 2019/20) den Bundesländern bereits zu 80% zur Anweisung gebracht. Im Zuge der Verhandlungen über die Verlängerung des Finanzausgleichs kamen Bund und Länder überein, dass die gesamten Restmittel aus den ehemaligen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen ab dem Schuljahr 2022/23 bis inklusive dem Schuljahr 2023/24 für Maßnahmen im Bereich der ganztägigen Schulform zur Verfügung stehen sollen. Diese Mittel können zur Gänze sowohl für den Ausbau weiterer Gruppen als auch für die Qualitätsverbesserung sowie Bestandssicherung von Gruppen/Standorten ganztägiger Schulformen verwendet werden (BGBl. I Nr. 132/2022). Jene genannten Restmittel (die verbliebenen 20%) wurden im Jahr 2023 (Schuljahr 2022/23) den Bundesländern zur Anweisung gebracht.

Die langfristige und nachhaltige Absicherung der Finanzierung im Bereich der ganztägigen Schulformen zählt ebenso wie die Verankerung zeitgemäßer pädagogischer, administrativer und psychosozialer Unterstützungssysteme für Schulen zu den intensiv

verfolgten Bestrebungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Im Bereich der administrativen und psychosozialen Unterstützung konnten auf Basis der gemeinsamen Verhandlungen mit den Ländern bereits ab dem Schuljahr 2022/23 mit der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes erste bedeutsame Schritte erreicht werden.

Mit dem Vorhaben „Assistenzpädagogik“ wird das Ziel angestrebt, die Zersplitterung der Kompetenzen und der Zuständigkeiten im Bereich der Ganztagschule zu lösen. Mit den erarbeiteten Ansätzen für die Umsetzung des eingebrachten Vorschlages ist eine einheitliche Anstellung der Assistenzpädagoginnen und Assistenzpädagogen und somit ein einheitliches Personalmanagement sowie die Finanzierung aus einer Hand vorgesehen.

Zur Forderung betreffend eine flächendeckende Einführung einer gemeinsamen Schule der 10- bis 14-Jährigen darf zunächst auf die bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 14 B-VG aufmerksam gemacht werden, hier im Besonderen jenen an den einfachen Bundesgesetzgeber formulierten Auftrag, ein differenziertes Schulsystem und bei den Sekundarschulen zudem eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen. Wie den einschlägigen parlamentarischen Materialien zu entnehmen ist, wurde das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, in der 110. Sitzung des Nationalrates am 12. Mai 2005 mit der verfassungsmäßig erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen (Dafür: V, S, F; Dagegen: G).

Wichtig bei einem differenzierten Schulsystem ist das Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Es geht dabei auch darum zu zeigen, dass es keine Werteabstufung gibt, sondern die verschiedenen Schularten und Schulformen eine klare Ausrichtung haben, um dem Interesse der Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu entsprechen. Die neuen Lehrpläne für die Volksschule, Mittelschule und AHS-Unterstufe treten – beginnend mit der Vorschulstufe, sowie der 1. und 5. Schulstufe – aufsteigend ab dem Schuljahr 2023/24 in Kraft. Diese bilden künftig die Basis für einen zeitgemäßen Unterricht, der Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf das Leben in einer immer komplexer werdenden Welt vorbereitet. Im Zentrum steht dabei der kontinuierliche und systematische Aufbau von Kompetenzen.

Die hier umrissenen Anstrengungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, im Rahmen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung einen Beitrag für ein kompetenzorientiertes differenziertes Schulsystem sowie zur Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung und der elementaren Bildungseinrichtungen zu leisten, werden selbstredend auch in den kommenden Jahren fortgesetzt.

Mit besten Grüßen !

